

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PD210006-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende, Oberrichter lic. iur. et phil. D. Glur und Oberrichterin lic. iur. A. Strähl sowie Gerichtsschreiberin MLaw M. Schnarwiler

Beschluss vom 4. Juni 2021

in Sachen

A. _____,

Kläger und Beschwerdeführer,

gegen

B. _____,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

betreffend **Forderung / unentgeltliche Rechtspflege**

**Beschwerde gegen eine Verfügung des Einzelgerichtes des Mietgerichtes
Zürich vom 8. April 2021 (MJ200074)**

Erwägungen:

1. Mit Eingabe vom 3. Dezember 2020 (Datum Poststempel: 8. Dezember 2020) machte A. _____ (Kläger und Beschwerdeführer, fortan Kläger) beim Einzelgericht des Mietgerichtes Zürich (fortan Vorinstanz) eine Klage gegen B. _____ (Beklagte und Beschwerdegegnerin, fortan Beklagte) anhängig. Er verlangte von der Beklagten die Herausgabe eines Wohnungsschlüssels, die Zahlung von Fr. 25'284.50 zzgl. Zins aus Miet- und Vereinbarungsvertrag sowie die Zahlung von Schadenersatz in Höhe von Fr. 3'500.– zzgl. Zins. Zudem ersuchte er die Vorinstanz um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege (act. 4/1 S. 1 f.; act. 4/2 S. 2; act. 4/5/1).

Hintergrund der Forderung war nach Darstellung des Klägers (vgl. dazu act. 3 E. I./1.), dass C. _____, der heute getrennte oder geschiedene Ehemann der Beklagten, bei der vom Kläger beherrschten D. _____ Handel GmbH ein Auto zu monatlichen Raten von Fr. 500.– gekauft hatte. C. _____ sei mit der Zahlung der Raten in Rückstand geraten. Statt der Zahlung der Raten habe C. _____ u.a. offenbar den Kläger die Wohnung des Ehepaares an der E. _____-strasse ... in ... Zürich mitbenutzen lassen. Namentlich reichte der Kläger der Vorinstanz eine Bestätigung von C. _____ vom 22. Dezember 2019 ein, gemäss welcher er berechtigt sei, am Morgen, wenn C. _____ zur Arbeit fahre, den Wohnungsschlüssel am vereinbarten Ort zu behändigen und im Zimmer von C. _____ zu schlafen (act. 4/5/3/1). Zu einem unbekanntem Zeitpunkt liess sich die Beklagte von C. _____ trennen oder scheiden und ihren Ehemann aus der gemeinsamen Wohnung entfernen. Von diesem Zeitpunkt an konnte auch der Kläger nicht mehr in die Wohnung gelangen (Prot. Vi. S. 6 u. 12 ff.). Der Kläger begründete seine Forderung im Wesentlichen damit, dass er mit dem Ehemann der Beklagten im Zusammenhang mit der Tilgung des Kaufpreises für ein Auto Abmachungen getroffen habe, durch die ein Mietverhältnis mit der Beklagten entstanden sei (act. 4/5/1; Prot. Vi. S. 4 ff.).

2.1 Zur vorinstanzlichen Prozessgeschichte sei auf E. I./2. des angefochtenen Entscheides verwiesen (act. 3). Hinsichtlich des (hier interessierenden) Antrages um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege hielt die Vorinstanz mit Verfü-

gung vom 14. Dezember 2020 fest, die Mittellosigkeit des Klägers erscheine aufgrund der von ihm eingereichten Unterlagen als glaubhaft. Aus den nur schwer verständlichen Ausführungen des Klägers lasse sich aber das Klagefundament nicht erkennen, womit die Prozessaussichten nicht beurteilt werden könnten. Daher werde auf die Erhebung des Kostenvorschusses verzichtet, zur Hauptverhandlung vorgeladen und der Entscheid über die unentgeltliche Prozessführung bis dahin vertagt (act. 4/6). Am 3. März 2021 fand vor der Vorinstanz die Hauptverhandlung statt, zu der die Beklagte unentschuldigt nicht erschienen war (Prot. Vi. S. 3 ff.).

2.2 Mit Entscheid vom 8. April 2021 wies die Vorinstanz die Klage wie auch das Gesuch des Klägers um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege ab und auferlegte dem Kläger die Gerichtsgebühr von Fr. 3'000.– sowie die Dolmetscherkosten von Fr. 232.50 (act. 3 = act. 4/17, nachfolgend zitiert als act. 3).

3. Gegen die Abweisung des Gesuchs um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege erhob der Kläger mit Eingabe vom 17. April 2021 (Datum Poststempel: 19. April 2021) rechtzeitig Beschwerde und beantragt, es sei ihm für das vorinstanzliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen (act. 2, vgl. zur Rechtzeitigkeit act. 4/18). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 4/1–19). Der Eingang der Beschwerde wurde den Parteien angezeigt (act. 5/1–2).

Beim Verfahren um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege handelt es sich um ein Verfahren zwischen dem Kläger bzw. Beschwerdeführer und dem Staat. Der Gegenseite des Hauptsachenprozesses kommt in diesem Verfahren keine Parteistellung zu (vgl. BGer 5A_381/2013 vom 19. August 2013, E. 3.2 m.w.H.; BGE 139 III 334, E. 4.2), weshalb von ihr keine Beschwerdeantwort einzuholen ist (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Die Sache ist spruchreif.

4. Der Entscheid, mit welchem die unentgeltliche Rechtspflege ganz oder teilweise abgelehnt wird, kann mit Beschwerde angefochten werden (Art. 121 i.V.m. Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO). Gemäss Art. 321 Abs. 1 ZPO ist die Beschwerde schriftlich und begründet einzureichen. Bei Laien wird in dieser Hinsicht sehr we-

nig verlangt. Als Antrag genügt eine Formulierung, aus welcher sich mit gutem Willen herauslesen lässt, wie das Obergericht entscheiden soll. Als Begründung reicht es sodann aus, wenn auch nur ganz rudimentär zum Ausdruck kommt, weshalb der angefochtene Entscheid nach Auffassung der Partei unrichtig sein soll. Namentlich muss irgend eine Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid erfolgen in dem Sinn, dass dessen Entscheidungsgründe konkret kritisiert werden. Geltend gemacht werden können unrichtige Rechtsanwendung (Art. 320 lit. a ZPO) sowie offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts (Art. 320 lit. b ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

5.1 Eine Person hat gestützt auf Art. 117 ZPO Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint.

5.2 In der Sache wies die Vorinstanz die Klage ab bzw. sie trat darauf nicht ein, da offensichtlich kein Mietverhältnis bzw. überhaupt kein Vertragsverhältnis, beispielsweise eine Gebrauchsleihe, oder eine ausservertragliche Bindung zwischen dem Kläger und der Beklagten bestanden habe, aus dem der Kläger etwas für sich ableiten könne. Da die Parteien nie direkten Kontakt miteinander gehabt hätten – etwas anderes behauptete auch der Kläger nicht (u.H.a. Prot. Vi. S. 12) – und auch kein schriftlicher Vertrag vorliege, sei weder schriftlich noch mündlich je ein Mietverhältnis begründet worden. Weder habe der Kläger von der Beklagten je einen Wohnungsschlüssel erhalten, noch ihr je Miete bezahlt. Auch aus einem anfänglichen Nichtwidersetzen der Beklagten gegen den Aufenthalt des Klägers könne kein konkludent geschlossenes Vertragsverhältnis abgeleitet werden, da der Zutritt in die Wohnung einzig durch C. _____ gestattet und ermöglicht worden sei und die Beklagte dem Zusammenleben mit C. _____ kurze Zeit nach der Vereinbarung zwischen den Männern ein Ende gesetzt sowie mithilfe der Polizei dafür gesorgt habe, dass die beiden Männer keinen Zutritt mehr zur Wohnung hatten (u.H.a. Prot. Vi. S. 5, 6 u. 13). Darüber hinaus sei die Beklagte mit dem der Wohnungsbenutzung zugrunde liegenden Autokauf bereits nicht einverstanden gewesen, solle sie doch von ihrem Gatten angeblich verlangt haben, statt der Au-

to-Raten die Steuern der Familie zu bezahlen (u.H.a. Prot. VI. S. 11 f.). Dass der Kläger und C._____ eine Wohnsitzmeldung des Klägers an der ehelichen Adresse hätten erwirken können, ändere ebenfalls nichts. Die bloße Anmeldung einer Person begründe kein Mietverhältnis.

Eine anderweitige Haftungsgrundlage gegenüber der Beklagten für die Rechtsgeschäfte ihres Ehemannes C._____ – mithin für den geschuldeten Kaufpreis des Autos – bestehe entgegen der Auffassung des Klägers darüber hinaus ebenfalls nicht, sehe Art. 166 ZGB eine solche Solidarhaftung doch nur im Rahmen der Notvertretungsmacht in dringenden Fällen oder für die Befriedigung der laufenden Bedürfnisse der Familie vor, worunter weder die Miete der ehelichen Wohnung noch der Kauf eines Autos zu subsumieren seien (act. 3 E. III./3. f.).

Unter Hinweis auf diese Erwägungen wies die Vorinstanz das Gesuch des Klägers um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege infolge Aussichtslosigkeit ab. Zudem wies die Vorinstanz darauf hin, es scheine, dem Kläger sei die Aussichtslosigkeit der Klage auch von Anbeginn an bewusst gewesen, sei ihm doch immer klar gewesen, dass die Beklagte mit ihm weder Verträge geschlossen noch seine Anwesenheit in der Wohnung gutgeheissen habe (act. 3 E. V.).

5.3 Zur an die Kammer erhobenen Beschwerdeschrift ist einleitend festzuhalten, dass die Ausführungen des Klägers insgesamt nur schwer verständlich sind. Dies liegt einerseits an der sprachlichen Ausdrucksweise des Klägers, andererseits auch daran, dass die Ausführungen teilweise inhaltlich wirr sind und in nicht nachvollziehbarer Art und Weise vorgetragen werden.

Immerhin verständlich ist, dass der Kläger sich gegen die Erwägungen der Vorinstanz wendet, seine Klage bzw. die gestellten Rechtsbegehren seien in der Sache aussichtslos (act. 2 Rz. 3). Es ergibt sich weiter, dass der Kläger geltend macht, die Meldung bei der Einwohnerkontrolle begründe "Wohnsitzwirkung" (a.a.O. Rz. 4). Nachdem der Kläger in Rz. 5 seiner Beschwerdeschrift Ausführungen zu einem angeblichen Bundesgerichtsentscheid und einer Viruserkrankung macht – wobei gänzlich unklar bleibt, inwiefern diese Vorbringen einen Zusammenhang zum vorinstanzlichen Entscheid aufweisen – führt er unter Rz. 6 aus, ihm und dem Ehemann der Beklagten wäre es nicht möglich gewesen, ihn an ge-

nannter Adresse bei der Einwohnerkontrolle zu melden, ohne die Unterschrift der Beklagten vorzuweisen. Mit anderen Worten gebe es ausser einer Meldeerlaubnis direkt von der Beklagten an den Kläger keine anderen Verträge. Die weiteren Ausführungen des Klägers (Rz. 7–10) im Zusammenhang mit der "D. _____ Handel GmbH" und "SVA Gebühren" bleiben wieder unverständlich bzw. ist unklar, inwiefern diese einen Zusammenhang mit dem vorinstanzlichen Entscheid aufweisen oder der Kläger daraus etwas zu seinen Gunsten ableiten will.

Der Kläger zählt sodann unter "C. Beilage" Beilagen auf, auf welche er in der Beschwerdeschrift offenbar auch Bezug nimmt, die er der Kammer indes nicht einreichte.

5.4 Insgesamt bleibt damit unklar, in welchem Zusammenhang bzw. bezüglich welcher vorinstanzlicher Erwägungen der Kläger eine falsche Rechtsanwendung oder eine offensichtlich falsche Sachverhaltsfeststellung erkennt, erfolgen die Ausführungen des Klägers doch weitgehend ohne Bezug zum vorinstanzlichen Entscheid.

Einzig das Vorbringen, die Beklagte habe eine Unterschrift geleistet, damit eine Wohnsitzanmeldung habe erfolgen können, weist immerhin einen Bezug zu den vorinstanzlichen Erwägungen auf. So erwog die Vorinstanz hinsichtlich der Meldung bei der Einwohnerkontrolle zutreffend, aus dem Umstand, dass der Kläger zusammen mit C. _____ eine Wohnsitzmeldung habe erwirken können, lasse sich kein Mietvertrag ableiten (vgl. hiervor E.5.2 und act. 3 E. III./4.). Wenn der Kläger in der Beschwerde nun behauptet, zur Anmeldung habe die ausdrückliche Unterschrift der Beklagten vorgelegen, so belegt er dies nicht. Überdies handelt es sich dabei um ein in der Beschwerde erstmals vorgetragenes und damit neues Vorbringen, weshalb dieses ohnehin unbeachtlich ist (vgl. act. 4/1; act. 4/5/1, Prot. Vi. S. 4 ff.; vgl. hiervor E. 4.).

5.5 Abgesehen von der Behauptung, die Beklagte habe mit ihrer Unterschrift der Wohnsitzanmeldung zugestimmt, setzt sich der Kläger selbst unter den oben wiedergegebenen herabgesetzten Anforderungen an die Begründung einer Laienbeschwerde (vgl. E. 4) mit dem vorinstanzlichen Entscheid nicht genügend auseinander. Auf die Beschwerde ist deshalb insgesamt nicht einzutreten.

6.1 Im Verfahren um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege sind gemäss Art. 119 Abs. 6 ZPO im Grundsatz keine Gerichtskosten zu erheben. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist diese Bestimmung auf das kantonale Beschwerdeverfahren nicht anwendbar (vgl. BGE 137 III 470 ff., E. 6.5), weshalb für das vorliegende Verfahren Kosten zu erheben sind.

Da der Kläger im Beschwerdeverfahren unterliegt, wird er für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Ausgehend von einem Streitwert der Hauptsache von über Fr. 28'784.50 (vgl. auch act. 3 E. IV.) ist die Entscheidgebühr in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 GebVO auf Fr. 500.– festzusetzen und dem Kläger aufzuerlegen.

6.2 Ob der Kläger auch für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege beantragt, ist unklar. Einen expliziten Antrag stellt er nicht (act. 2). Selbst wenn er einen solchen Antrag stellte, zeigen die vorstehenden Erwägungen, dass sich das Rechtsmittel von vornherein als aussichtslos im Sinne von Art. 117 lit. b ZPO erweist und ein entsprechendes Gesuch bereits aus diesem Grund abzuweisen wäre.

6.3 Parteienschädigungen sind keine zuzusprechen. Dem Kläger nicht, weil er unterliegt, der Beklagten nicht, weil sie im Verfahren um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht unmittelbar betroffene Gegenpartei ist und ihr daher keine Kosten entstanden sind, die zu entschädigen wären.

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 500.– festgesetzt und dem Kläger und Beschwerdeführer auferlegt.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte und Beschwerdegegnerin unter Beilage eines Doppels von act. 2, sowie an das Einzelgericht des Mietgerichtes Zürich, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 28'784.50.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

i.V. Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. S. Kröger

versandt am: